

**II. Haftpflicht der Eisenbahnen u. s. w.
bei Tötungen und Verletzungen. — Responsabilité
des entreprises de chemins de fer, etc.
en cas d'accident entraînant mort d'homme
ou lésions corporelles.**

3. Urteil vom 16. Januar 1902 in Sachen

**Bürgi, Kl., u. I. Ver.-Kl., gegen Nordostbahngesellschaft,
bezw. Schweiz. Bundesbahnen, Bekl. u. II. Ver.-Kl.**

*Tod des Versorgers (Ehemannes). Behauptetes Selbstverschulden,
Art. 2 E.-H.-G. — Mass der Entschädigung, Art. 5 Abs. 1 u. 2 eod.*

A. Durch Urteil vom 27. September 1901 hat das Obergericht des Kantons Aargau erkannt:

Die Beklagte ist schuldig, der Klägerin eine Ubersalentschädigung von 5000 Fr. und die Kosten der Beerdigung mit 96 Fr. 80 Cts. samt Zins à 5 % von beiden Beträgen seit 15. März 1900 zu bezahlen.

B. Gegen dieses Urteil haben beide Parteien rechtzeitig und in richtiger Form die Berufung ans Bundesgericht ergriffen. Die Klägerin stellt das Begehren, es sei ihr der Klagschluß im vollen Umfang zuzusprechen, eventuell, es sei die vom Obergericht auf Fr. 5000 festgesetzte Entschädigung unter Verneinung jeglichen Verschuldens des verunglückten Ehemanns Bürgi angemessen zu erhöhen. Die Beklagte beantragt, es sei in Aufhebung des obergerichtlichen Urteils die Klage in vollem Umfange abzuweisen.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Der im Jahre 1846 geborene August Bürgi von aarg. Erlinsbach stand seit 1872 im Dienste der Beklagten, zuletzt als Weichen- und Barrierenwärter mit einem Jahresgehalt von 1770 Fr. Er hatte zusammen mit K. Wernli die Bedienung des Bahnüberganges beim Schulhaus Marau zu besorgen und ver-

unglücke dort am 2. September 1899 auf folgende Weise: Bei einbrechender Dunkelheit, gegen 6¹/₂ Uhr abends, setzte Bürgi vermittelst einer Stange die zwischen Geleise I und II befindliche elektrische Übergangslampe in Funktion. Als er die Stange wieder an ihren Aufbewahrungsort nach dem nahen Wärterhäuschen zurücktragen wollte und gegen dasselbe zu die Schienen überschritt, wurde er von einer auf Geleise II vorfahrenden Rangiermaschine erfaßt und bis zur nächsten Weichenzunge geschleift. Dort schlug er so heftig mit dem Kopfe auf, daß nach wenigen Minuten der Tod eintrat. Der Verunglückte hinterläßt die zur Zeit des Unfalles 54 Jahre alte, also vor ihm geborene Witwe, Maria geb. Bircher. Diese fordert gestützt auf Art. 2 und 5 des Eisenbahn-Haftpflichtgesetzes von der Beklagten eine Ubersalentschädigung von 10,765 Fr., dazu Ersatz der Beerdigungskosten mit 96 Fr. 80 Cts., beides verzinslich à 5 % seit dem Vermittlungsversuch vor Friedensrichter. Die Beklagte bestreitet grundsätzlich ihre Haftpflicht, da Bürgi infolge Selbstverschuldens im Sinne von Art. 2 *ibid.* den Tod gefunden habe; jedenfalls könne Art. 7 *leg. cit.* nicht in Betracht fallen; eventuell wird die Schadenersatzforderung als übertrieben bezeichnet.

2. (Art. 7 E.-H.-G. von der Klägerin fallen gelassen.)

3. Was zunächst die Einrede des Selbstverschuldens betrifft, so ist zu untersuchen, ob die Beklagte den ihr obliegenden Beweis hierfür erbracht habe. Dabei fällt als thatsächlich festgestellt in Betracht: Während Bürgi sich anschickte, die Stange zurückzutragen, fuhr auf Geleise I der um einige Minuten verspätete Oltenener Zug heran. Bürgi wendete das Gesicht gegen jenen, schaute also nicht auf Geleise II, dem er sich gleichzeitig näherte. So geriet er vor die Maschine des in seinem Rücken manövrierenden Rangierzuges. Die Beklagte sieht nun das Verschulden darin, daß sich der Verunglückte, bevor er dem zu überschreitenden Geleise auf gefährliche Distanz nahe kam, nicht vergewisserte, ob es passierbar sei. Sie betont speziell, Bürgi hätte sich in der Richtung gegen den Bahnhof Marau umsehen sollen, übrigens hätte ihn auch das Geräusch des Rangierzuges bei genügender Aufmerksamkeit warnen müssen.

Unzweifelhaft ist, daß Bürgi den verhängnisvollen Zug weder

sah, noch hörte resp. nach dem Geräusch als in verderblicher Nähe befindlich erkannte. Dieser Umstand kann ihm jedoch nicht zur Schuld angerechnet werden, denn die Zeugenaussagen, daß der Lärm des einfahrenden Ötener Zuges jenes schwächere Geräusch momentan übertönte und für ihn unwirksam machte, sind durchaus glaubwürdig. Näher zu prüfen ist somit nur der Vorwurf ungenügender Bethätigung des Gesichtsinnes. Beide Vorinstanzen haben ihn als begründet erachtet und daraus ein Verschulden abgeleitet. Das Obergericht hebt hervor, daß Bürgi zu größerer Aufmerksamkeit verpflichtet gewesen wäre, besonders da er jenes täglich ausgeführte Rangiermanöver kannte und wahrscheinlich damals auch den ersten Teil desselben beobachtet hatte. Immerhin mißt es übereinstimmend mit der ersten Instanz diesem Verschulden keine „ausschließliche“ Bedeutung bei, da ein äußerer ungewöhnlicher Umstand, die verspätete Einfahrt des Ötener Zuges, im fatalen Augenblick die Aufmerksamkeit des Verunglückten abgelenkt und daher wesentlich zur Herbeiführung des Unfalles beigetragen habe. Das falle um so schwerer ins Gewicht, als nach Aussage des kompetentesten Zeugen ein einziger Moment der Unachtsamkeit genügte, um Bürgi seinem Schicksal zu überliefern. Danach bewertet das Obergericht den Anteil des Selbstverschuldens am Unglück auf 40 %.

Dieser Auffassung kann nicht beigetreten werden. Wenn ein Eisenbahnangestellter bei vorschriftsgemäßer Erfüllung seiner dienstlichen Obliegenheiten einen Unfall erleidet, weil ein außergewöhnliches Ereignis seine Aufmerksamkeit von den Gefahren seines Berufes momentan abgelenkt hat, so kann in seinem Verhalten wohl ein Versehen, nicht aber ein rechtlich relevantes Verschulden gefunden werden. Im vorliegenden Falle ist zu berücksichtigen, daß der Verunglückte, welcher schon lange Jahre einen verantwortungsvollen Dienst versehen hat, und dem von seinem Vorgesetzten das Zeugnis eines zuverlässigen, pflichtgetreuen Arbeiters ausgestellt wird, offenbar gewohnt war, das Rangiermanöver nicht ausschließlich mit dem Auge, sondern auch an dem Geräusch wahrzunehmen, daß also gewöhnlich die beiden Sinne zusammen wirkten. Wenn nun an dem verhängnisvollen Abend das Gehör wegen des ungewöhnlichen Lärms versagte, das Auge aber, eben-

falls infolge eines zufälligen äußern Umstandes, für einen Augenblick abgelenkt wurde und dieser Augenblick genügte, um das Unglück herbeizuführen, so kann die hierin liegende Unterlassung des durch die Situation gebotenen nicht als schuldhaft gelten. Die gegenteilige Ansicht würde an die menschliche Natur zu hohe Anforderungen stellen, denn es trifft hier in erhöhtem Maße zu, was das Bundesgericht im Falle *Leu* gegen Centralbahn (Amtl. Samml., Bd. XVIII, S. 247) ausgesprochen hat: „Es ist Eisenbahnbediensteten nicht zuzumuten, daß sie bei ihrer Dienstleistung auf den Schienengeleisen stetsfort mit gespannter Aufmerksamkeit auf ihre Sicherung gegen Betriebsgefahren bedacht seien. Die menschliche Natur läßt, nach psychologischen Gesetzen, eine solche fortgesetzte Anspannung der Aufmerksamkeit bei täglichem Umgange mit der Gefahr nicht zu. Wenn daher ein Eisenbahnbediensteter während der Erfüllung dienstlicher Verrichtungen auf dem Schienengeleise eine ihm drohende Gefahr übersteht, welche er bei Anwendung ängstlicher Vorsicht entdecken konnte, so kann darin nicht ohne weiteres ein Verschulden gefunden werden.“ Zu vergleichen ferner auch Band XXII, S. 771.

Es kann nach dieser Entscheidung der Verschuldensfrage hier unerörtert bleiben, ob sich die Auffassung der Vorinstanz, welche den Unfall einem Zusammenwirken von Zufall und Selbstverschulden zuschreibt und daraus eine prozentuale Herabsetzung der grundsätzlich berechtigten Entschädigungsforderung folgert, überhaupt aus den zutreffenden Gesetzesbestimmungen interpretieren lasse.

4. Fällt somit die Einrede des Selbstverschuldens als unbegründet dahin, so folgt daraus die prinzipielle Haftpflicht der beklagten Gesellschaft, und zwar hat die Klägerin unbestrittenemassen nach Art. 5, 2 E.-H.-G. Anspruch auf Ersatz des ihr durch den Tod des Ehemannes entzogenen Unterhaltes, so weit er zu einem solchen verpflichtet war. Sie selbst tariert diesen Schaden im Klagebegehren auf 10,765 Fr., wobei die Hälfte des Jahreseinkommens des Mannes von 885 Fr. als Grundlage der Berechnung dient. Dem gegenüber wendet die Beklagte ein, daß der Ehemann unzweifelhaft mehr als die Hälfte seines Gehaltes für sich selbst gebraucht habe, besonders da durch die Entfernung des Dienstoffices von der Wohnung sein Lebensunterhalt verteuert

worden sei, daß übrigens die Frau, selbst bei gleichen Bedürfnissen, nicht auf die Hälfte Anspruch hätte, indem sie einen Teil ihres Unterhalts aus Garten und Land bestreite, daß daher in Berücksichtigung der konkreten Verhältnisse ein jährlicher Zuschuß seitens des Mannes von 600—700 Fr. hoch genug eingeschätzt sei. Das kantonale Obergericht nimmt an, daß der Ehemann seiner Frau jährlich 700 Fr. zugewendet habe und gelangt danach beim Alter der Klägerin auf eine Abfindungssumme von 9232 Fr. 30 Cts., von welcher jedoch einerseits wegen der Entschädigung in Kapitalform 10 %, andererseits wegen des statuierten Selbstverschuldens 40 % in Abzug gebracht werden, so daß sich die zugesprochene Entschädigungssumme auf 5000 Fr. belauft.

Gegenüber dieser Argumentation ist zu bemerken: Maßgebend für die Ausmittlung des Schadens im Sinne des Gesetzes ist nach konstanter bundesgerichtlicher Praxis nicht, wie die Vorinstanz anzunehmen scheint, die Summe, welche der Mann seiner Frau tatsächlich zugewendet hat, sondern vielmehr derjenige Betrag, zu dessen Leistung er rechtlich verpflichtet war. Es entscheidet also das Maß der Bedürftigkeit; denn eine Unterhaltungspflicht basiert lediglich auf dem Bedürfnis. Allerdings sind bei der Feststellung dieses Bedürfnisses die ökonomischen und sozialen Verhältnisse zur Zeit des Unfalls zu berücksichtigen, d. h. man kann nicht verlangen, daß die Witwe ihre bisherige Lebensführung in erheblicher Weise ändere, und das Maß der Entschädigung nach diesem veränderten Zustand ermitteln.

Nun ist zunächst der Beklagten beizustimmen, wenn sie ausführt, daß in der Bevölkerungsklasse, die hier in Frage kommt, bei welcher die Bedürfnisse der Familie sich fast ausschließlich nach dem Erwerb des Mannes richten, dieser regelmäßig nicht die Hälfte, sondern nur etwa zwei Fünftel desselben der Frau wird zuwenden können, da er selbst mehr braucht als sie. Das gilt insbesondere für den vorliegenden Fall, wo der Mann entfernt von seiner Arbeitsstelle wohnte und nicht alle Mahlzeiten zu Hause einnehmen konnte. Wenn ihm auch die Frau das Essen zutrug, so bedeutet immerhin die hiesfür erforderliche Zeit eine Verteuerung des Haushaltes. Ferner ist im Sinne obiger Erwägung darauf Rücksicht zu nehmen, daß die Frau noch in arbeits-

fähigem Alter steht, daß sie unbestrittenermaßen Wohnung, Garten und Land besitzt, aus dem sie ihren Unterhalt zum Teil selbst bestreitet und auch in Zukunft bestreiten kann.

Zieht man alle diese Umstände in Betracht, so erscheinen 600 Fr. pro Jahr als genügendes Äquivalent für den Ausfall der pflichtgemäßen Leistung des Mannes. Für eine Jahresrente in diesem Betrage ist beim Alter der Klägerin, das hier zu berücksichtigen ist, weil die Frau älter war als ihr Mann, nach Soldans Tabelle III ein Kapital von 7100 Fr. erforderlich. Dieser Betrag erscheint jedoch für die Form der Aversalentschädigung zu hoch, weil berechnet unter der für die Klägerin zu vorteilhaften Voraussetzung steter Gesundheit und bisheriger Arbeitsfähigkeit des Mannes während ihrer wahrscheinlichen Lebensdauer. Daher erscheint ein Abzug von 15 % gerechtfertigt und es verbleiben somit 6000 Fr. als angemessene Entschädigung.

5. Die Kosten der Beerdigung sowie die Zinsforderung sind für den Fall bestehender Haftpflicht nicht bestritten und daher der Klägerin zuzusprechen.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

1. Die Berufung der Klägerin wird in dem Sinne gutgeheißen, daß in teilweiser Abänderung des angefochtenen Urteils die Beklagte der Klägerin eine Aversalsumme von 6000 Fr., ferner die Kosten der Beerdigung mit 96 Fr. 80 Cts., beides verzinslich zu 5 % seit 15. März 1900 zu bezahlen hat.

2. Die Berufung der Beklagten wird abgewiesen.